

BE_BVD 110 2021 120 vom 1. Juni 2015

Be Bvd, 2015-06-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_bvd_110_2021_120

FR: BE_BVD 110 2021 120 du 1 juin 2015

IT: BE_BVD 110 2021 120 del 1 giugno 2015

Regeste

Sanierung Pavillon, Rechtsverzögerung

Erwägungen

E. 1

Eintreten a) In ihrer Beschwerde rekapitulieren die Beschwerdeführerinnen die Prozessgeschichte inklusive dem Bauabschlag betreffend das am 8. Januar 2019 eingereichte Baugesuch. Sie verweisen auf das Schreiben der Gemeinde vom 19. März 2021 und monieren sinngemäss, nach Ablauf von 4 Monaten seien die Verfahrensschritte nicht wie angekündigt in Kürze erfolgt. Weiter bringen sie sinngemäss vor, der Pavillon könne durch das eingereichte Näherbaurecht endlich bewilligt werden und bitten die BVD, «den Weg zur Baubewilligung bzw. sogar die Baubewilligung im Nachhinein zu erteilen.» b) Die Gemeinde führt in ihrer Stellungnahme vom 20. September 2021 aus, das Baugesuchsverfahren Nr. 18'959 habe sie rechtskräftig mit Bauabschlag beendet. Es sei daher kein Baugesuchsverfahren hängig, weshalb auch keine Rechtsverzögerung vorliegen könne. Das vom Vater der Beschwerdeführerinnen eingereichte Näherbaurecht habe nicht zur Eröffnung eines Baubewilligungsverfahrens geführt. Mit Schreiben vom 5. August 2021 habe die Gemeinde die Beschwerdeführerinnen nun aufgefordert, ein nachträgliches Baugesuch für die erstellte Wohnraumerweiterung im Erdgeschoss einzureichen. Ein solches sei bisher nicht eingegangen. c) Beschwerden, mit denen eine Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung geltend gemacht wird, richten sich im Normalfall nicht gegen eine bestimmte Verfügung und sind damit naturgemäss nicht fristgebunden, sie können grundsätzlich jederzeit eingereicht werden.⁴ Für die Rechtsverweigerungs- oder Rechtsverzögerungsbeschwerde gilt der ordentliche Rechtsweg, zuständig zur Beurteilung ist somit die ordentliche Rechtsmittelinstanz, im Baubewilligungsverfahren also die BVD (Art. 40 Abs. 1 BauG⁵). Das Verbot der Rechtsverweigerung beziehungsweise Rechtsverzögerung wird verletzt, wenn die zuständige Behörde untätig bleibt oder das Verfahren über Gebühr hinauszögert, obschon sie zum Tätigwerden verpflichtet wäre. Zu einem Verweigern oder Verzögern kann es jedoch nur kommen, wenn vorgängig überhaupt bei der zuständigen Behörde ein verfahrensauslösendes Gesuch gestellt wurde. Fehlt es an einem verfahrensauslösenden Gesuch, führt dies mangels Anfechtungsobjekt zu einem Nichteintreten.⁶ d) Im vorliegenden Fall ist seit einigen Jahren ein Wiederherstellungsverfahren bezüglich der Wohnraumerweiterung im EG bzw. des Pavillons hängig, bei welchem die Gemeinde mit Schreiben vom 19. März 2021 angekündigt hat, es würden bald weitere Schritte erfolgen. Gemäss Entscheid der BVD vom 24. April 2019 hat sie Massnahmen zur Sicherstellung der Tragfähigkeit der Decke des Anbaus zu präzisieren. Die Beschwerdeführerinnen verlangen in ihrer Beschwerde nicht, dass eine Verfügung bezüglich der zu ergreifenden Wiederherstellungsmassnahmen ergeht,

sondern verlangen weitere Schritte im Verfahren um die Erteilung einer nachträglichen Baubewilligung. Das am 9. Januar 2019 eingereichte Baugesuch hat die Gemeinde unbestrittenermassen rechtskräftig abgewiesen und ist daher nicht mehr hängig. Die Beschwerdeführerinnen müssten daher ein neues verfahrensauslösendes Gesuch gestellt haben, damit es überhaupt zu einer Rechtsverzögerung oder Rechtsverweigerung kommen kann. Ein Baugesuch ist der Gemeindeverwaltung auf dem amtlichen Formular einzureichen (Art. 34 Abs. 1 BauG). Es sind die notwendigen Angaben zu machen, sowie Pläne und Unterlagen beizulegen

E. 4

Markus Müller, in Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 49 N. 99

E. 5

Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0)

E. 6

Müller/Bieri, in Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, 2. Auflage 2019, Art. 46a N. 20

BVD 110/2021/120 5/6 (Art. 10 ff. BewD7). Vorliegend hat die B._____ GmbH der Gemeinde einzig ein Formular zum Näherbaurecht sowie ein Schreiben, wonach auch nach den Angaben der Gemeinde die Grenzabstände mit schriftlicher Zustimmung des Nachbarn reduziert werden könnten, und unklaren Äusserungen zur Fortsetzung des Verfahrens, zugestellt. Damit haben die Beschwerdeführerinnen kein Baugesuch eingereicht. Das eingereichte Schreiben enthält keine klaren Anträge und kann auch als Eingabe im hängigen Wiederherstellungsverfahren verstanden werden. Aus Kundenfreundlichkeit hätte die Gemeinde darauf reagieren sollen, dass sie das erst im Beschwerdeverfahren getan hat, stellt jedoch keine Rechtsverzögerung dar. Auf die Rechtsverzögerungsbeschwerde ist mangels Anfechtungsobjekt nicht einzutreten. 2. Verfahrenskosten Bei diesem Ausgang des Verfahrens unterliegen die Beschwerdeführerinnen. Sie haben die Verfahrenskosten zu tragen (Art. 108 Abs. 1 VRPG8). Diese werden bestimmt auf eine Pauschalgebühr von CHF 400.– (Art. 103 Abs. 2 VRPG i.V.m. Art. 19 Abs. 1 und 21 Abs. 1 GebV9). Die Beschwerdeführerinnen haften solidarisch für den gesamten Betrag (Art. 106 VRPG). Parteikosten werden keine gesprochen (Art. 104 Abs. 1 und 4 VRPG). III. Entscheid

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.